

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Oktober 1978**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Oktober 1977 (GBl. S. 408), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 10. Oktober 1978 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meersburg werden durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt Meersburg, Hagnau, Stetten und Daisendorf“, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg, der Stadt Meersburg und der Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstags des Amtsblattes als vollzogen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meersburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 12. Dezember 1972 außer Kraft.

#### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*